

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti (Stellvertretender
Vorsitzender), ZA Lutz Tent, Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Wolfram Köttgen,
Dr. Jens Vaterrodt, Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2 0 1 6

Mainz, im Januar 2016

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. Satzungsänderungen zum 01. Januar 2016 nebst Begründung**
- 2. Termin Hauptversammlung (HV) November 2016**

1. Satzungsänderungen zum 1. Januar 2016

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 27. November 2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

Anpassungen der Satzung:

- a) Der letzte Satz von § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Rückerstattung“ gestrichen.
- c) In § 16 Abs. 10 wird „§ 20“ durch „§ 22“ ersetzt.
- d) In § 19 Abs. 5 wird „auf“ durch „um“ ersetzt.
- e) In § 21 Abs. 4 wird „gemäß Abs. 3 und 4“ gestrichen.
- f) In § 22 Abs. 4 wird „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.
- g) In § 22 a Abs. 2 wird in Satz 2 und 3 jeweils „Nr. 1“ nach „§ 19 Abs. 1“ gestrichen.
- h) In § 27 Abs. 2 Nr. 3 wird „§§ 19 und 20“ durch „§§ 19 bis 22“ ersetzt.
- i) In § 32 Abs. 1 wird hinter „§ 22 Abs. 8“ eingefügt „(Fassung bis zum 31.12.2014)“.

- j) In § 32 Abs. 3 wird hinter „§ 20 Abs. 7“ eingefügt „(Fassung bis zum 31.12.2014)“.
- k) § 32 Abs. 4 wird gestrichen; die weiteren Absätze rücken auf.
- l) In § 32 Abs. 5 (neuer Zählung) wird „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 1“.
- m) § 32 Abs. 7 (neuer Zählung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschränkung der zusätzlichen Punktzahl auf 1,5 in § 19 Abs. 5 gilt erstmals für Personen, die ab dem 01.01.2015 Teilnehmer der Versorgungsanstalt werden.“

- m) In § 32 Abs. 9 (neuer Zählung) wird „9“ durch „8“ ersetzt; in Abs. 10 (neuer Zählung) wird auf Abs. 7 und 8 verwiesen, und in Abs. 11 (neuer Zählung) auf Abs. 8 – 10.

Begründung: Durch die Satzungsänderungen zum 01.01.2015 haben sich insbesondere die Nummerierungen der Regelungen zu den Versorgungsleistungen geändert; daher sind die Verweisungen in den oben genannten Vorschriften anzupassen, damit sie nicht ins Leere gehen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

2. Änderungen der Satzung

- a) In § 5 wird Nr. 4 gestrichen
- b) In § 5 wird Nr. 5 (als Nr. 4) wie folgt neu gefasst:

den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat nach den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Richtlinien und Grundsätzen über die Anlage von Vermögen zuständig ist;

(Nr. 6 rückt auf)

- c) § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Verwaltung des Vermögens der Versorgungsanstalt nach den dieser Satzung beigefügten Richtlinien und Grundsätzen über die Anlage von Vermögen, welche sich an der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung orientieren, sowie die Entscheidung über die Bedingungen für und die Bewilligung von Krediten und Darlehen“.

Begründung: Die Aufsichtsbehörde hat bei der Prüfung der letzten Satzungsänderung eine entsprechende Ergänzung erbeten. Die Aufnahme von Darlehen soll der Versorgungsanstalt in einer geplanten Verordnung zur Ausführung des HeilBG untersagt werden; die Vergabe von Darlehen an Teilnehmer ist ohnehin schon aus der Satzung gestrichen worden.

- d) § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. den Geschäftsplan, die Dotierung von bzw. Entnahme aus Verlust- und Gewinnrücklage und die Festsetzung des Punktwertes,“

- 3. In § 16 Abs. 6 wird der Zinssatz auf „6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank“ festgelegt.

Begründung: Der Zinssatz für Stundungen soll entsprechend angepasst werden, s.u. Ziff. 4 b)

- 4. a) In § 17 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Teilnehmer, die angestellt oder freie Mitarbeiter sind, 11% der Berufseinkünfte, mindestens jedoch dem Betrag, der an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen wäre, und höchstens dem Höchstbetrag, der aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen wäre.“

Begründung: Einmal ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen (die „Angestelltenversicherung“ ist heute die Deutsche Rentenversicherung Bund), und dann ist eine Höchstgrenze entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen. Höhere Pflichtbeiträge müssen Angestellte oder freie Mitarbeiter dann nicht zahlen; freiwillig können sie selbstverständlich höhere Beiträge leisten.

b) § 17 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des Verzugs oder der Stundung werden Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet“.

Begründung: Bislang betragen die Stundungszinsen lediglich 2 %; künftig werden sie auf 6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben. Für den Fall des Verzugs wird der gleiche Zinssatz festgelegt.

5. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Versorgungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich bei der Versorgungsanstalt einzureichen.“

Begründung: Die Satzung regelt bisher weder, dass Versorgungsleistungen beantragt werden müssen, noch die Form des Antrags. Dies wird hiermit eingeführt.

6. In § 19 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag des Teilnehmers kann der Beginn der Altersruhegeldzahlung ohne weitere Zahlung von Versorgungsabgaben um bis zu 3 Jahre nach Erreichen der Altersgrenze hinausgeschoben werden.“

Begründung: Ursprünglich (als die Altersgrenze noch bei 65 Jahren lag) konnte der Bezug des Altersruhegeldes bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, also um bis zu 3 Jahre, hinausgeschoben werden. Bei Einführung der schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze wurde das 70. Lebensjahr eingesetzt. Für die Jahrgänge, für die die Altersgrenze nun schrittweise angehoben wird, ergibt sich nach dem derzeitigen Wortlaut eine Möglichkeit, den Rentenbezug um mehr als 3 Jahre aufzuschieben; das wird nun korrigiert.

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Punktwert wird so berechnet, dass zu Beginn des Jahres, in dem der Punktwert angepasst wird, die künftigen Einnahmen und die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel einschließlich der Zinsen ausreichen, die künftigen Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2 zu erfüllen. Einzelheiten der Berechnung regelt der technische Geschäftsplan (§ 23). Die Veränderung des Punktwerts erfolgt zum 1. Juli des Jahres und erfasst auch die laufenden Renten.“

Zur Begründung: Die Verwendung des Begriffs „Deckungsmittel“ anstelle von „Deckungsrückstellung“ sowie die Präzisierung „zur Verfügung stehende“ entspricht besser der derzeitigen Vorgehensweise bei der Versorgungsanstalt unter Berücksichtigung der geforderten Änderungen:
Der bisherige Ausgleichsstock wird in einen Deckungsstock – der der geforderten Deckungsrückstellung entspricht – und die Reserven oder Rücklagen, z.B.

Verlustrücklage gemäß § 14 Abs. 3 HeilBG und zusätzliche Gewinnrücklage aufgeteilt. Die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel ergeben sich nach dem Gewinnverwendungsbeschluss des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Höhe der Zuweisung zur Verlustrücklage, der für eine evtl. Punktwerthöhung erforderlichen Mittel und der Zuweisung zur Gewinnrücklage.

8. In § 19 wird folgender Absatz 9) angefügt:

(9) Hat vor Eintritt des Versorgungsfalles die Abgabepflicht während der Teilnahme einmal geruht oder sind Versorgungsabgaben auf Antrag des Teilnehmers niedergeschlagen oder erlassen worden, so wird bei der Berechnung der Durchschnittsleistungszahl gemäß § 17 Abs. 8 nicht die Beitragszeit, sondern die Teilnahmezeit in Ansatz gebracht; dies gilt nicht für Zeiten des Ruhens der Abgabepflicht gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 1.

Begründung: Der neue Absatz 9 war vorher § 22 Abs. 7 der Satzung in der Fassung bis zum 31.12.2014; er ist wieder einzufügen.

9. § 22 Abs. 2 S. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hinterbliebenenrente beträgt, wenn der verstorbene Teilnehmer bereits Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, zwei Drittel dieser Rente; hat der verstorbene Teilnehmer noch keine Rente bezogen, beträgt sie zwei Drittel der Berufsunfähigkeitsrente, die der verstorbene Teilnehmer zum Todeszeitpunkt bezogen hätte.“

Begründung: In der Satzung bis zum 1.1.2015 wurde die Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem „Ruhegeld“ des Teilnehmers berechnet. Derzeit richtet sie sich nach dem Altersruhegeld. Mit der Satzungsänderung wird klargestellt, dass sich das Ruhegeld nach der zuletzt geleisteten Rente richtet; falls der verstorbene Teilnehmer noch nicht Rentner war, wird die (fiktive) Berufsunfähigkeitsrente zum Todeszeitpunkt zugrunde gelegt.

10. a) In § 23 Abs. 1 heißt es künftig:

„1. die Grundsätze zur Berechnung des Punktwerts und der Deckungsrückstellung vollständig darstellt“

b) § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten, sonstiger zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung der gesetzlichen und der satzungsmäßigen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden“.

c) § 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss ein Überschuss, so sind mindestens fünf v.H. davon einer Verlustrücklage zuzuweisen bis diese mindestens vier v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss fließt in eine Gewinnrücklage, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrücklage verbraucht ist. Ergibt sich aus dem Jahresabschluss eine Unterdeckung, die nicht aus den Rücklagen

gedeckt werden kann, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen.“

Begründung: Durch die Neufassung des HeilBG ist die Bildung einer Verlustrücklage vorgeschrieben, die mind. 4 % der Deckungsrückstellung betragen muss, § 14 Abs. 3 HeilBG. Bislang wird in der Satzung der Begriff „Deckungsrückstellung“ nicht verwendet; er sollte, ebenso wie die Gewinnrücklage, eingeführt werden. Die Verlustrücklage ist vorzusehen.

I. Änderung der Anlagerichtlinie

1. Ziff. 2 Satz 1 der Anlagerichtlinien lautet wie folgt:

„Art und Umfang der Vermögensanlagen richten sich nach der Anlagenverordnung in ihrer jeweiligen Fassung und den jeweiligen darauf bezogenen Rundschreiben und Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).“

Begründung: Bislang verweist Satz 1 auf § 54 VAG; dieser Verweis wird mit der Novelle des VAG zum 1.1.2016 unrichtig. Maßgeblich ist – nach wie vor – die Anlageverordnung, auf deren jeweils gültige Fassung zu verweisen ist.

2. In Ziff. 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3. wird jeweils der Einschub, der mit „Gesetzlich und intern festgelegte Volumengrenze zur Zeit“ beginnt, gestrichen; stattdessen wird § 2.1. wie folgt gefasst:

„2.1 Mischung der Vermögensanlagen

Bei der Anlage des Vermögens sind die quantitativen Beschränkungen (Mischung) nach § 3 der Anlageverordnung zu berücksichtigen. Das Vermögen ist im Wesentlichen anzulegen in:“

Begründung: Die Grundsätze zur Vermögensmischung ergeben sich aus der Anlageverordnung; eine eigene Satzungsregelung erübrigt sich daher.

3. An 2.1.2. wird hinter „andere nicht verzinsliche Wertpapiere“ noch „sowie sonstige Unternehmensbeteiligungen“ angefügt.

Begründung: Hier handelt es sich um eine Klarstellung, dass „sonstige Unternehmensbeteiligungen“ wie Aktien etc. zu behandeln sind.

4. Ziff. 2.1.4. wird wie folgt neu gefasst:

„2.1.4. Hypothekendarlehen
(Grundpfandrechtl. besicherte Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AnIV)“

Begründung: Die Definition der Hypothekendarlehen findet sich heute am angegebenen Ort.

5. Der letzte Satz von 3.2. („Es erfolgen keine Direktanlagen in Aktien“) wird gestrichen.

Begründung: Es gibt keinen Grund, nicht unmittelbar in Aktien zu investieren, zumal die Erfahrung mit Investmentfonds gezeigt hat, dass diese einmal teuer und zum anderen nicht unbedingt besser als Direktanlagen sind.

6. Der Text in 3.3. wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsrat kann jährlich über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Immobilien, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften oder Anteilen an Immobilieninvestmentfonds bis zu einem Wert von 7,5% des Kapitalanlagevermögens der Versorgungsanstalt entscheiden. Die Übernahme von Schulden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb solcher Anlagen stehen, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Begründung: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 kann die Hauptversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, in bestimmtem Umfang Immobilien zu erwerben oder zu veräußern. Bislang hat die Hauptversammlung regelmäßig Vorratsbeschlüsse zum Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilien gefasst; nun soll der Verwaltungsrat – auch um die nötige Flexibilität beim Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien zu haben – einen festen Rahmen erhalten, innerhalb dessen er entscheiden kann.

7. 3.4. (Darlehen an Teilnehmer) wird einschließlich der Abschnitte 3.4.1 – 3.4.6 gestrichen.

Begründung: Die Vergabe von Darlehen an Teilnehmer ist in der Satzung mit Wirkung zum 1.1.2015 gestrichen worden.

8. In 4.1, 4.2., 7.5. und 9. wird „Rundschreiben 11/2005 und 15/2005“ ersetzt durch „Rundschreiben 4/2011“.

Begründung: Dies ist das aktuelle Rundschreiben.

2. Termin Hauptversammlung (HV) November 2016

Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt am Mittwoch, den 23. November 2016 um 15 Uhr in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer stattfinden wird.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer